

Anlage 4 c

Medikamentengabe in der Kita

Grundsätzlich gibt das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung keine Medikamente.

Wenn möglich sollte die Gabe von Medikamenten auf den Zeitraum außerhalb der Betreuungszeiten verlegt werden. So können z.B. in vielen Fällen Antibiotika verschrieben werden, die nur eine zweimalige Gabe pro Tag (morgens/abends) notwendig machen.

Bei chronisch kranken Kindern sollten die Personensorgeberechtigten mit ihrer Krankenkasse klären, ob im Rahmen des § 37 SGB V ein Anspruch auf häusliche Kinderkrankenpflege besteht und z.B. ein ambulanter Pflegedienst in die Einrichtung kommen kann.

Ausnahmsweise kann es im Hinblick auf die Teilhabe von Kindern notwendig sein, dass Kinder in der Kindertageseinrichtung Medikamente erhalten, weil sie sonst keine Kindertageseinrichtung besuchen könnten. Eine bundesgesetzliche Regelung gibt es nicht, auch das Land Brandenburg hat dazu nichts gesetzlich geregelt. Deshalb hat für diesen Fall jeder Träger von Kindertageseinrichtungen eigene Richtlinien auszuarbeiten, in denen die Gabe von Medikamenten geregelt wird.

Bitte erkundigen Sie sich nach den Richtlinien dieses Trägers/dieser Kindertageseinrichtung.

Voraussetzungen für die Gabe von Medikamenten sind grundsätzlich:

1. Bescheinigung des Arztes zur Medikation (was, wann, wieviel, wie häufig, wie lange)
2. Schriftliche Ermächtigungserklärung aller Personensorgeberechtigten (idR der Eltern), nur im Notfall reicht auch die Unterschrift eines Elternteils
3. Schriftliche Dokumentation der jeweiligen Medikamentengabe durch die verabreichende Person
4. Arbeitsrechtliche Regelungen in der Kindertageseinrichtung (Arbeitsverträge der mit der Medikamentierung betrauten Mitarbeiter muss vertragliche Pflicht zur Medikamentengabe enthalten, damit das Personal Versicherungsschutz erhält)
5. Datenschutz: alle Vereinbarungen, Dokumentationen usw. zur Medikamentengabe sind 30 Jahre lang aufzubewahren

Sinnvoll ist darüber hinaus eine Entbindung der Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber dem Träger bzw. der Kindertageseinrichtung. Damit können die mit der Medikation betrauten pädagogischen Fachkräfte im Fall von Komplikationen oder unerwarteten Nebenwirkungen ärztlichen Rat einholen.

Weiterführende Informationen:

<http://www.mbjs.brandenburg.de/media/lbm1.a.1231.de/ArbeitshilfeMedikamentengabe.pdf>